

**Motion SVP-Fraktion:
«Mitsprache der Bevölkerung bei Asylunterkünften**

Neubau, Erweiterung und Umnutzung von Asylunterkünften stossen im Kanton St.Gallen – wie auch schweizweit – immer wieder auf grossen Widerstand in der Bevölkerung.

Ein zentraler Grund dafür ist, dass sich viele Menschen bei der Planung und Eröffnung solcher Unterkünfte übergangen fühlen. Die fehlenden Mitsprachemöglichkeiten und mangelnde Einbindung der betroffenen Gemeinden führen zu einem schlechten Gefühl und verstärkter Unsicherheit sowie Ablehnung gegenüber neuen Asylunterkünften. Ein weiterer bedeutender Grund für die Ablehnung ist die fehlende Integration aufgrund einer zu grossen Anzahl Menschen in Grossunterkünften aus fremden Ländern in kleinen Weilern und Dörfern.

Heute fehlt zudem ein kantonales Asylgesetz und damit auch die Legitimation der kantonalen Asylpolitik durch den Kantonsrat. Nachbarkantone wie Glarus, Graubünden oder Schwyz sowie grössere Kantone wie Bern kennen zu Recht kantonale Asylgesetze.

Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat Botschaft und Entwurf eines neuen kantonalen Asylgesetzes mit mindestens dem folgenden Inhalt vorzulegen:

1. Die Eröffnung, Erweiterung sowie Umnutzung von bzw. zu Asyl-Kollektivunterkünften ab 30 Personen unterstehen dem fakultativen Referendum in den betroffenen Gemeinden.
2. Jede Gemeinde hat maximal denjenigen Prozentsatz an Personen im Asylverfahren aufzunehmen, welchen sie gemäss ihrem Anteil Einwohner an der Gesamtbevölkerung des Kantons aufnehmen muss. In den Gemeinden wird jede Person im Asylverfahren an das Maximum angerechnet, unabhängig davon, welcher Staatsebene eine Person im Asylverfahren zugewiesen ist. Wird diese maximale Anzahl Personen überschritten, unterliegt dieser Entscheid dem fakultativen Referendum.
3. Kommunale, kantonale und nationale Asyl-Kollektivunterkünfte werden zu 100 Prozent an das kantonale Soll angerechnet.
4. Neubau, Erweiterung sowie Umnutzung von bzw. zu Asyl-Kollektivunterkünften unterstehen dem ordentlichen Baubewilligungsverfahren nach Art. 138 ff. PBG. Vorbehalten bleibt das Plangenehmigungsverfahren nach Art. 95a ff. AsylG für Asyl-Kollektivunterkünfte des Bundes.»